



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'enseignement obligatoire de langue
allemande EnOA
Amt für deutschsprachigen obligatorischen
Unterricht DOA

Inspectorat des écoles du CO
OS Inspektorat

Spitalgasse 1, 1701 Freiburg

T +41 26 305 12 43, F +41 26 305 12 13
www.fr.ch/doa

Freiburg, 28. November 2012

Bestimmungen für die Wechsel einer Abteilung und für Repetitionen an der Orientierungsschule Deutschfreiburgs

Ergänzungen zu den Bestimmungen im Anhang des Zeugnisses für die Orientierungsschule in Deutschfreiburg 2012.

Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Durchlässigkeit, das heisst die Wechsel zwischen den Abteilungen in der Orientierungsschule Deutschfreiburgs. Sie ergänzen die Ausführungsbestimmungen im Anhang des Zeugnisses für die Orientierungsschule, Ausgabe 2012, und ersetzen die Bestimmungen von 2005. Sie treten am 01. Januar 2013 in Kraft.

1. Durchlässigkeit Erste Ebene:

Die Durchlässigkeit ermöglicht den Wechsel der Abteilung in beiden Richtungen mit oder ohne Verlust eines Schuljahres. Ein solcher Wechsel ist sinnvoll, wenn die erbrachte Leistung einer Schülerin oder eines Schülers nicht mehr mit den Leistungsanforderungen ihrer/ seiner Abteilung übereinstimmt.

2. Allgemeine Hinweise

2.1. Wechsel

Ein Wechsel der Abteilung erfolgt, wenn alle entsprechenden Bedingungen (siehe Ziffer 3) erfüllt sind.

2.2. Allgemeine Beurteilung der Schülerin/ des Schülers

Neben der Beurteilung der Sozial- und Selbstkompetenz (gemäss Zeugnis) sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- > die Beurteilung des Lernprozesses
- > die schulische Lernbereitschaft, das Interesse
- > die Konzentrationsfähigkeit
- > das Verhältnis von Arbeitstempo und Arbeitsqualität
- > der Arbeitsrhythmus
- > die Ausdauer und die Belastbarkeit
- > die Originalität im Denken, die Denkfähigkeit
- > die mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- > das soziale Verhalten, die Zusammenarbeit
- > besondere Umstände.

2.3. Leistungsbeurteilung

Die Leistungsbeurteilung der Schülerin/ des Schülers muss auf schriftliche und mündliche Qualifikationsarbeiten in den massgeblichen Fächern, gemäss den Bestimmungen im Anhang zum Zeugnis und den Regeln zur Beurteilung in den deutschsprachigen Orientierungsschulen (2012) abgestützt sein. Die Leistungsbeurteilung erfolgt auf Grundlage des Leitfadens Beurteilung (2007) und des örtlichen Beurteilungskonzeptes.

2.4. Information und Mitsprache der Eltern und der Schülerin/ des Schülers

Der Einbezug der Eltern ins schulische Geschehen wird grundsätzlich immer angestrebt. Die Lehrperson sucht das Gespräch mit den Eltern und steht diesen für Auskünfte und Gespräche zur Verfügung.

Die Eltern werden über einen (möglicherweise) bevorstehenden Wechsel mündlich oder schriftlich informiert, sobald sich ein solcher abzeichnet. Eltern und Schülerin/ Schüler sollten nach Möglichkeit mit dem Wechsel einverstanden sein und den Entscheid mittragen.

Gespräche mit den Eltern werden von der Klassenlehrperson nach Rücksprache mit den Hauptfachlehrpersonen und / oder der Schuldirektion geführt, die schriftliche Information über den Entscheid erfolgt durch die Schuldirektion (siehe Ziffer 2.5.3.).

2.5. Vorgehen

2.5.1. Antrag

Die Klassenlehrperson stellt den Antrag für den Wechsel nach Rücksprache mit den Fachlehrpersonen an die Schuldirektion.

Die Eltern können einen entsprechenden Antrag schriftlich an die Schuldirektion stellen.

2.5.2. Information und Mitsprache der Eltern (siehe Ziffer 2.4.)

2.5.3. Entscheid

Die Schuldirektion entscheidet.

2.5.4. Mitteilung

Das OS-Inspektorat wird schriftlich informiert.

3. Bestimmungen für die Durchlässigkeit

3.1. Definition und Grundsätze (4.4.1¹)

Die Durchlässigkeit ermöglicht den Wechsel der Abteilung. Ein Wechsel ist dann sinnvoll, wenn die erbrachte Leistung einer Schülerin oder eines Schülers nicht mehr mit den Leistungsanforderungen einer Abteilung übereinstimmt. Die Durchlässigkeit ermöglicht einen solchen Wechsel in beide Richtungen, mit oder ohne Verlust eines Schuljahres. Über den Wechsel entscheidet der Schuldirektor.

Ein Wechsel geschieht nach einem ausführlichen Gespräch zwischen Klassenlehrperson, Eltern und der Schülerin/ dem Schüler. Bei Bedarf kann der Schuldirektor oder die Schuldirektorin daran teilnehmen. Grundlage dieses Gespräches bilden die Leistungsnoten im Zeugnis sowie die allgemeine Beurteilung durch die Lehrpersonen gemäss Ziffer 2.2 der Bestimmungen für die Wechsel von Abteilung und für Repetitionen.

¹)Die Ziffern beziehen sich auf die Richtlinien zum Zeugnis vom März 2012.

3.2. Die Promotionsfächer (Art. 4.4.2)

Die Promotionsfächer sind:

- > Deutsch (Promotions-Hauptfach, Note zählt zweimal)
- > Mathematik (Promotions-Hauptfach, Note zählt zweimal)
- > Französisch (Promotions-Hauptfach, Note zählt zweimal)
- > Englisch (Promotionsfach, Note zählt einmal)
- > Naturlehre (Promotionsfach, Note zählt einmal)
- > Geografie (Promotionsfach, Note zählt einmal)
- > Geschichte/ Politik (Promotionsfach, Note zählt einmal).

3.3. Wechsel in die leistungsschwächere Abteilung (4.4.3)

Wer im Durchschnitt der Promotionsnoten nicht 40 Punkte erreicht oder mehr als ein Promotions-Hauptfach ungenügend hat oder gesamthaft mehr als drei ungenügende Promotionsnoten aufweist, wechselt in eine leistungsschwächere Abteilung. Auch Promotions-Hauptfächer zählen hier einfach. Die allgemeine Beurteilung der Schülerin/ des Schülers spricht für den Wechsel.

Das Wiederholen eines Schuljahres in der gleichen Abteilung ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. nach längerer Krankheit, nachgewiesenen Entwicklungsverzögerungen o.ä.) möglich. Der Schuldirektor entscheidet.

3.4. Wechsel in eine leistungsstärkere Abteilung (4.4.4)

Für den Wechsel in eine leistungsstärkere Abteilung oder Unterrichtsgruppe sind 53 Punkte bei keiner ungenügenden Promotionsnote erforderlich. Die allgemeine Beurteilung der Schülerin/ des Schülers spricht für den Wechsel.

3.5. Überspringen (4.4.5)

Das Überspringen einer Klasse ist nur möglich, wenn die Schülerin oder der Schüler bereits in der leistungsstärksten Abteilung (progymnasiale Klasse) ist.

3.6. Durchlässigkeit während des 1. Semesters des 7. Schuljahres

Das 1. Semester des 7. Schuljahres dient in besonderem Masse der Überprüfung des Zuweisungsentscheides (Beobachtungsphase).

Bei einem Wechsel der Abteilung während des 1. Semesters gelten die Bedingungen unter 3.3. und 3.4. Zusätzlich werden die erbrachten Werte des Übertrittsverfahrens (Zeugnisnote, Beobachtungen, Empfehlung der Primarlehrperson, Vergleichsprüfung) in den Entscheidungsprozess mit einbezogen.

Ein Wechsel kann bei übereinstimmender Meinung zwischen Lehrperson, Schuldirektion, Schülerin/ Schüler und Eltern jederzeit vorgenommen werden.

Wenn im Falle eines angezeigten Wechsels während des 1. Semesters keine übereinstimmende Meinung zwischen den betroffenen Personen zustande kommt, erfolgt er am Ende des 1. Semesters aufgrund der Bestimmungen 3.3. und 3.4.

3.7. Durchlässigkeit am Ende des 1. und 2. Semesters des 7. und 8. Schuljahres

Der Wechsel erfolgt am Ende des 1. Semesters und 2. Semesters aufgrund der Bestimmungen 3.3. und 3.4.

Nach dem 8. Schuljahr ist die Zuteilung definitiv. Im 9. Schuljahr finden keine Wechsel mehr statt.

3.8. Wechsel zwischen Real- und Werkklassen

Besondere Bestimmungen regeln die Durchlässigkeit zwischen diesen beiden Abteilungen. Die Entscheidungskompetenz liegt beim OS-Inspektor.

3.8.1. Wechsel von der Real- in die Werkklasse

Zeitpunkt:

- 7. Klasse: - während des 1. Semesters
- am Ende des 1. und 2. Semesters
- 8. Klasse: - am Ende des 1. und 2. Semesters

Bedingungen:

Ein Wechsel erfolgt, wenn

- > bei den Promotionsnoten 40 Punkte nicht erreicht werden und
- > die allgemeine Beurteilung für einen Wechsel spricht.
- > Zusätzlich kann eine schulpsychologische Abklärung Grundlagen für den Entscheid beisteuern.

3.8.2. Wechsel von der Werk- in die Realklasse

Zeitpunkt: Ein Wechsel ist jederzeit möglich.

Bedingungen:

Ein Wechsel erfolgt, wenn

- > die Schülerin oder der Schüler die Anforderungen einer Realklasse erfüllen kann
- > und die allgemeine Beurteilung für einen Wechsel spricht.
- > Zusätzlich kann eine schulpsychologische Abklärung Grundlagen für den Entscheid beisteuern.

4. Klassenwiederholung

4.1. Wiederholung einer Klasse (7. – 9. Klasse)

In besonderen Fällen (z.B. Fremdsprachigkeit, Leistungsabfall nach längeren Absenzen infolge Krankheit, Unfall, usw.) muss überlegt werden, ob für die Schülerin/ den Schüler die Wiederholung der Klasse in der gleichen Abteilung die geeignetere Lösung ist als der Wechsel in die leistungsschwächere Abteilung. Der Schuldirektor entscheidet.

4.2. Wiederholung der 1. OS-Klasse

Bedingungen:

Bedingungen gemäss Ziffer 3.4.

Wer zum Zeitpunkt des Entscheides die Bedingungen für den Abteilungswechsel gemäss Ziffer 3.4. erfüllt, kann im nächsten Schuljahr in eine leistungsstärkere Abteilung übertreten, auch wenn am Ende des Schuljahres die Bedingungen gemäss Ziffer 3.4. nicht mehr erfüllt sind.

Wer am Ende des Schuljahres die Bedingungen immer noch erfüllt, tritt gemäss Ziffer 3.4. in die 2. Klasse einer leistungsstärkeren Abteilung über.

Wer die Bedingungen gemäss Ziffer 3.4. nicht erfüllt, kann erneut am Übertrittsverfahren PS – OS teilnehmen, um dann je nach Resultat in die erste Klasse einer leistungsstärkeren Abteilung einzutreten oder in die zweite Klasse der bisherigen Abteilung weiterzufahren.

Zeitpunkt des Entscheides:

Vier Wochen vor der Vergleichsprüfung aufgrund der Leistungen bis zu diesem Zeitpunkt.

Stützkurse (Angebotspflicht):

Angebot eines befristeten Stützkurses zum Auffrischen der Lerninhalte der Prüfungsfächer der 5. und 6. Klasse.

Zugang zu diesem Stützpunkt haben alle Schülerinnen und Schüler, die nach der ersten OS in eine leistungsstärkere Abteilung übertreten wollen, unabhängig vom Entscheid betreffend die Teilnahme an der Vergleichsprüfung.

Während des Klassenunterrichts wird nicht gezielt auf die Vergleichsprüfung hin gearbeitet.

5. Ein 10. Schuljahr in einer leistungsstärkeren Abteilung

Die freiwillige Wiederholung der 9. Klasse in einer leistungsstärkeren Abteilung ist aufgrund einer positiven allgemeinen Beurteilung der Schülerin/ des Schülers und entsprechender Leistungen möglich. Grundlage bildet das schulinterne Reglement.

Freiburg, Dezember 2012

Matthias Wattendorff , Inspektor der OS